

An die
Stadtentwässerung Wedel
Rissener Straße 106
22880 Wedel



Bearbeitungsgebühr: 8,50 Euro
Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Eingang der Zahlung.

Antragsteller/in

Name _____
Vorname _____
Anschrift _____
Telefon _____
E-Mail-Adresse _____
Kundennummer _____

Antrag auf Zulassung eines Zwischenzählers für das Grundstück
_____, 22880 Wedel für die

Gartenbewässerung

Wasserzähler für eine Außenzapfstelle innerhalb oder außerhalb des Gebäudes

Regenwassernutzungsanlage zur Brauchwassernutzung mit Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall

Wasserzähler für den Frischwasserzufluss zur Regenwassernutzungsanlage
 Wasserzähler für die Brauchwassernutzung im Gebäude aus der Zisterne
(WC, Waschmaschine)
 Größe der Zisterne _____ m³

Gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen und die auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch einen bzw. mehrere geeichte Zwischenzähler zu erbringen.

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, den/die geeichten Zwischenzähler durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen des Wasserfachs setzen zu lassen. Der/die Zwischenzähler ist/sind frostsicher und fest zu installieren, so dass eine Demontage nicht möglich ist.

Eine Erklärung über die fachgerechte Ausführung nach DIN 1988, die vom ausführenden Fachunternehmen unterschrieben und bestätigt werden muss, wird dem Genehmigungsbescheid beigelegt.

Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Mit der Erklärung über den ordnungsgemäßen Einbau ist eine Fotoaufnahme des verplombten Zählers vorzulegen.

Der/die Antragsteller/in ist gemäß dem zurzeit geltenden Eichgesetz verpflichtet, alle sechs Jahre den/die Zwischenzähler zu erneuern oder einer erneuten Beglaubigung zuzuführen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Satzungsänderungen die Möglichkeit zum Abzug von Wassermengen bei der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühr anders geregelt oder eingeschränkt wird. In einem solchen Fall werden von der Stadtentwässerung Wedel keine Entschädigungen gezahlt.

Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß für die jeweilige Gebührenabrechnung mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen.

Sofern der Zählerstand dann für den nächsten Abrechnungszeitraum vorliegt,

- wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet oder
- wird bei vorher nicht erfolgter Abgabe von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

Bei Zwischenzählern für Regenwassernutzungsanlagen, die die Entnahme aus der Zisterne zählen, werden die Zählerstände bei fehlender Mitteilung geschätzt.

Gemäß § 9 Absatz 8 der Gebührensatzung wird für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,50 Euro erhoben. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung des Genehmigungsbescheides erst nach Zahlung dieser einmaligen Bearbeitungsgebühr zur IBAN DE85 2215 1730 0000 0899 90 der Stadtentwässerung Wedel unter Angabe Ihres Namens und des Grundstückes erfolgt. Mit dem Genehmigungsbescheid erhalten Sie die notwendige Erklärung für Sie und das Fachunternehmen.

Die Genehmigung gilt ausschließlich für von Fachunternehmen installierte Zwischenzähler.

Der/die Antragsteller/in wird hiermit darüber informiert, dass die Genehmigung erlischt, wenn:

- die Einbauerklärung nach Erhalt der Genehmigung binnen 6 Monaten nicht vorliegt,
- der Zwischenzähler innerhalb der Eichzeit demontiert wird oder
- keine Erneuerung des Zählers nach Ablauf der Eichzeit bis 31.03. des nächsten Jahres erfolgt.

Datenschutz:

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich dem Zwecke des Genehmigungsverfahrens und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben, verarbeitet und ggf. an beteiligte Behörden im Genehmigungsverfahren weitergeleitet.

Wedel, den _____

(**Unterschrift:** Grundstückseigentümer/in /
Erbbauberechtigte/r / Mieter/in / Wasserbezieher/in)